

STATUTEN DER
ERZBRUDERSCHAFT ZUR SCHMERZHAFTEN MUTTER GOTTES BEIM
CAMPO SANTO DER DEUTSCHEN UND FLAMEN
("CAMPO SANTO TEUTONICO")

GRUNDLAGEN

rt. 1 Die Erzbruderschaft zur Schmerzhaften Mutter Gottes beim Campo Santo der deutschen und Flamen (im folgenden "Erzbruderschaft" genannt) ist eine religiöse Gemeinschaft katholischer Männer und Frauen. Sie hat ihren Sitz beim Campo Santo Teutonico.

rt. 2 Ziel der Erzbruderschaft ist es:

christliche Brüderlichkeit zu pflegen,
die Feier des deutschsprachigen Gottesdienstes zu gewährleisten,
Bestand und Erhalt ihres Friedhofes, des Campo Santo Teutonico, zu gewährleisten
das christliche Totengedächtnis zu pflegen,
Bestand und Erhalt des Priesterkollegs beim Campo Santo Teutonico zusammen mit dem Verband der Diözesen Deutschlands im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gewährleisten,
geistliche und materielle Hilfe für ältere und kranke Mitglieder und für Pilger aus dem deutschsprachigen und flämisch-niederländischen Kulturbereich zu leisten.

t. 3 Die Mitglieder der Erzbruderschaft verpflichten sich, die in Artikel 2 genannten Ziele der Erzbruderschaft aktiv mitzutragen.

t. 4. Die Erzbruderschaft besteht vornehmlich aus Laien.

t. 5 Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied sind:

- a) die Gliedschaft in der römisch-katholischen Kirche,
- b) die Zugehörigkeit zum deutschsprachigen oder flämisch-niederländischen Kulturbereich oder die direkte Abstammung von einem solchen Mitglied der Erzbruderschaft bis zur dritten Generation einschließlich,
- c) der ständige Wohnsitz in Rom oder Umgebung. Sobald ein ordnungsgemäß aufgenommenes Mitglied seinen ständigen Wohnsitz in Rom oder Umgebung aufgibt, ruhen seine Mitgliederrechte. Deren Wiederaufleben bedarf der ausdrücklichen Anerkennung durch den Vorstand.
- d) das vollendete 16., aber noch nicht vollendete 60. Lebensjahr. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand,
- e) die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit.

Art. 6 In besonderen Fällen kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen; Art. 5 c und 5 d finden keine Anwendung. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Art. 7 Wer der Erzbruderschaft beitreten will, jedoch nicht alle in Artikel 5 b bis 5 d genannten Voraussetzungen erfüllt, kann als Devotionsmitglied aufgenommen werden. Devotionsmitglieder müssen:

- a) jährlich wenigstens an einer Veranstaltung der Erzbruderschaft teilnehmen,
- b) die Bereitschaft haben, die Anliegen der Erzbruderschaft auch finanziell zu unterstützen. Sie haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimm- und des Begräbnisrechtes im Campo Santo der Deutschen und Flamen.

Art. 8 Über die Aufnahme in die Erzbruderschaft entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

EHRENVORSITZENDER

rt. 9. Ehrenvorsitzender der Erzbruderschaft ist, unbeschadet der Rechte des Ordinarius, der jeweilige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. In dieser Eigenschaft ist er Schirmherr der Erzbruderschaft.

ORGANE DER ERZBRUDERSCHAFT

rt. 10 Die Organe der Erzbruderschaft sind:

- die Generalversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand,
- der Geschäftsführende Ausschuss.

GENERALVERSAMMLUNG

t. 11 Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Erzbruderschaft. Sie muss vom Rektor, der ihr vorsteht, wenigstens einmal im Jahr schriftlich einberufen werden. Ein Viertel der Mitglieder, der Vorstand oder der Verwaltungsrat können aus wichtigem und dringendem Grund schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Rektor ist gehalten, diese innerhalb eines Monats schriftlich einzuberufen.

t. 12 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

t. 13 Aufgabe der Generalversammlung ist es:

- die Richtlinien für die Tätigkeit der Erzbruderschaft zu bestimmen,
- aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den Camerlengo, den Vize-

Camerlengo, den Sekretär und drei beisitzende Räte in den Verwaltungsrat sowie in den Vorstand zu wählen,

c) den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,

d) drei Rechnungsprüfer zu bestellen,

e) den Jahresabschlussbericht des Verwaltungsrates zu billigen,

f) aus schwerwiegendem Grund einen gewählten Amtsträger nach dessen Anhörung seines Amtes zu entheben, wobei dies der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf,

g) über die Aufnahme von vom Vorstand vorgeschlagene Personen zu entscheiden,

h) über Änderungen des Statuts zu befinden, wobei diese der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Erzbruderschaft bedürfen.

Art. 14 Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung ist die absolute Mehrheit erforderlich, unbeschadet der in Art. 13 f und 13 h enthaltenen Bestimmungen.

VERWALTUNGSRAT

Art. 15 Der Verwaltungsrat verwaltet das Vermögen der Erzbruderschaft und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsvollmacht kann er an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er stellt den Wirtschaftsplan auf und ist für dessen Durchführung verantwortlich. Der Verwaltungsrat entsendet, unbeschadet der Bestimmung des Art. 32, drei seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder in das Kuratorium des Priesterkollegs. Darunter soll nach Möglichkeit ein Österreicher sein.

Art. 16 Dem Verwaltungsrat gehören an:

a) der Rektor als Vorsitzender,

- o) der Camerlengo als stellvertretender Vorsitzender,
- o) der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland beim Hl. Stuhl,
- l) der Botschafter der Republik Österreich beim Hl. Stuhl,
- o) der Rektor von San Giuliano dei Fiamminghi in Rom,
-) der Rektor des Päpstlichen Niederländischen Kollegs in Rom,
- o) der Vize-Camerlengo,
- o) der Sekretär,
-) drei beisitzende Räte.

Die Botschafter der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich können bei Vakanz oder im Verhinderungsfall durch einen Angehörigen der Botschaft vertreten werden.

Art. 17 Der Verwaltungsrat wird vom Rektor zu zwei ordentlichen Sitzungen im Jahr einberufen. Der Rektor ist zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen verpflichtet, wenn ein wichtiger und dringender Grund vorliegt oder wenn eine solche Sitzung von wenigstens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich verlangt wird. Im letzteren Fall ist die Einberufung innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Art. 18 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens acht Mitglieder anwesend sind.

Art. 19 Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist, unbeschadet der Bestimmung des Art. 39, die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VORSTAND

Art. 20 Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der

Generalversammlung verantwortlich. Ihm obliegt vor allem die Sorge für das Leben der Erzbruderschaft gemäß Art. 2.

Art. 21 Den Vorstand bilden:

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) der Camerlengo als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Vize-Camerlengo,
- d) der Sekretär,
- e) drei beisitzende Räte.

Art. 22 Der Vorstand wird vom Rektor zu wenigstens zwei Sitzungen im Jahr einberufen. Der Rektor ist zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen verpflichtet, wenn ein wichtiger und dringender Grund vorliegt oder wenn eine solche Sitzung von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich verlangt wird. Im letzteren Fall ist die Einberufung innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Art. 23 Beim vorzeitigen Ausscheiden des Camerlengo oder des Vize-Camerlengo wählt der Vorstand diese Amtsträger "ad interim" aus seiner Mitte neu. Sie bleiben bis zur nächsten Generalversammlung im Amt.

Art. 24 Beim vorzeitigen Ausscheiden sonstiger Mitglieder kooptiert der Vorstand Ersatzmitglieder. Sie bleiben bis zur nächsten Generalversammlung im Amt.

Art. 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 26 Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

rt. 27 Der Vorstand befindet über den Ausschluss von Bruderschaftsmitgliedern unter Führung der Bestimmung des Art. 13 f. Dazu ist Einstimmigkeit erforderlich. Der ausgeschlossene hat die Möglichkeit, an die Generalversammlung zu appellieren.

DER GESCHÄFTSFÜHRENDE AUSSCHUSS

rt. 28 Ein geschäftsführender Ausschuss führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes durch, bereitet deren Sitzungen vor und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Vor wichtigen und dringenden Maßnahmen holt er die Zustimmung der am Ort befindlichen Verwaltungsrats- bzw. Vorstandsmitglieder ein. Ihm gehört neben dem Rektor und dem Camerlengo ein von dem Verwaltungsrat aus dem Kreis der in Art. 13 b genannten Personen auf drei Jahre zu wählendes Mitglied an. Wiederwahl ist möglich.

AMTSTRÄGER

rt. 29 Die Amtsträger sind:

- der Rektor,
- der Camerlengo,
- der Vize-Camerlengo,
- der Sekretär,
- drei beisitzende Räte.

rt. 30. Der Rektor der Erzbruderschaft ist zugleich der Rektor des Priesterkollegs und "rector ecclesiae" der Bruderschaftskirche. Er wird auf Vorschlag des Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz nach Absprache mit dem Vorsitzenden der österreichischen Bischofskonferenz und dem Vorstand der Erzbruderschaft vom Generalvikar Seiner Heiligkeit für die Vatikanstadt im Einvernehmen mit dem Äbten der Kongregation für das katholische Bildungswesen ernannt. Seine Amtszeit

beträgt zunächst sechs Jahre. Verlängerung ist möglich.

Art. 31 Die Amtszeit der gewählten Amtsträger beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ihr Mandat erlischt mit dem Ruhen der Mitgliedsrechte gemäß Art. 5 c.

Art. 32 Der Camerlengo hat das oberste Laienamt in der Erzbruderschaft inne. Zusammen mit dem Rektor, den er gegebenenfalls vertritt, ist er für das Leben der Erzbruderschaft in besonderem Maße verantwortlich. Kraft Amtes gehört er dem Kuratorium des Priesterkollegs an.

Art. 33 Der Vize-Camerlengo unterstützt den Rektor und den Camerlengo und vertritt den letzteren.

Art. 34 Der Sekretär ist verantwortlich für das Sekretariat und das Archiv.

Art. 35 Die drei beisitzenden Räte wirken in vollem Umfang im Vorstand und im Verwaltungsrat mit.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Art. 36 Den Vorsitz in der Generalversammlung, im Verwaltungsrat, im Vorstand und im Geschäftsführenden Ausschuss führt der Rektor, während einer Vakanz oder bei Abwesenheit der Camerlengo, beim Fehlen beider der Vize-Camerlengo. Die Aufgaben eines Protokollführers versieht der Sekretär, während einer Vakanz oder Abwesenheit ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied aus dem betreffenden Gremium.

Art. 37 Über die Sitzungen von Generalversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand werden Protokolle angefertigt, die nach Genehmigung der jeweiligen Gremien in eigens zu führende Bücher mit nummerierten Seiten einzutragen und vom Vorsitzenden und

om Sekretär zu unterzeichnen sind.

Art. 38 Generalversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.

Art. 39 Änderungen zu diesem Statut bedürfen der Zustimmung:

1) der Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Erzbruderschaft,

2) des Verwaltungsrates mit mindestens zwei Dritteln der Mitglieder, soweit Kompetenzen im Sinne von Art. 15 betroffen werden,

der Deutschen und der Österreichischen Bischofskonferenz.

Jede Änderung tritt in Kraft nach Approbation durch den Generalvikar Seiner Heiligkeit für die Vatikanstadt.